IHRE BEHÖRDENNUMMER 115
Servicecenter Stadt- und Landkreis Karlsruhe

LANDKREIS KARLSRUHE

Informationen zum neuen Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG)

Nur wer seine Rechte kennt, kann sie auch wahrnehmen. In Deutschland gelten seit dem 1. Juli 2017 neue Regeln für Prostituierte und für Prostitutionsbetriebe. Ein Ziel der neuen Regelungen ist es, dass Menschen besser über ihre Rechte und Pflichten informiert sind, wenn sie als Prostituierte arbeiten, und dass sie darin bestärkt werden, ihre Rechte wahrzunehmen und sich bei Bedarf Unterstützung zu holen.

Welche Pflichten kommen auf mich zu?
Prostituierte müssen ihre Tätigkeit ab dem 1. Juli 2017 persönlich anmelden.

- ➔ Wer neu mit der Tätigkeit beginnt, darf erst arbeiten, wenn er bzw. sie sich angemeldet hat.
- ➔ Wer schon vor dem 1. Juli 2017 als Prostituierte/Prostituierter in Deutschland tätig war, hat mit seiner Anmeldung spätestens bis zum 31. Dezember 2017 Zeit.

Ich möchte mich anmelden, wer ist für mich zuständig?
Zuständig ist die Behörde an dem Ort, an dem man überwiegend arbeiten möchte. Wenn man die Prostitution in mehreren Städten oder Bundesländern ausüben will, muss man dies bei der Anmeldung angeben. Die Orte werden in die Anmeldebescheinigung eingetragen.

Wie läuft die Anmeldung ab?
Bevor man sich anmelden kann, muss man zu einer *gesundheitlichen Beratung* gehen. Die Beratung wird vom Gesundheitsamt durchgeführt. Bei der gesundheitlichen Beratung geht es vor allem um Themen wie Schutz vor Krankheiten, Schwangerschaft und Schwangerschaftsverhütung sowie um Risiken von Alkohol- und Drogenmissbrauch. Das Gespräch ist vertraulich. Nach der gesundheitlichen Beratung erhält man eine Bescheinigung, die auf den Vor- und Nachnamen ausgestellt wird. Diese braucht man für die **Anmeldung**.

- ➔ Die gesundheitliche Beratung muss alle zwölf Monate wiederholt werden.
- ➔ Prostituierte, die jünger als 21 Jahre alt sind, müssen die Beratung alle sechs Monate wiederholen.

Bei der Anmeldung erhalten Prostituierte Informationen zu ihren Rechten und Pflichten sowie zu gesundheitlichen und sozialen Beratungsangeboten und zur Erreichbarkeit von Hilfe in Notsituationen.
Über die Anmeldung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese müssen Prostituierte während der Arbeit immer bei sich haben.

- ➔ Die Anmeldebescheinigung gilt für Personen ab 21 Jahren für zwei Jahre
- ➔ Für Personen unter 21 Jahren gilt sie nur für ein Jahr.

Zusätzlich zu der Anmeldebescheinigung mit dem richtigen Namen kann man sich von der Behörde auch eine sogenannte „Alias-Bescheinigung“ ausstellen lassen, auf der wird statt des richtigen Namens ein frei wählbarer Name eingetragen. Es wird dort auch keine Wohnadresse angegeben.

Bitte bringen Sie zur Anmeldung, die Bescheinigung des Gesundheitsamtes, Ihre Ausweispapiere und ein Lichtbild mit.

Weitere Informationen erhalten Sie unter folgenden Kontaktadressen:

Fragen zur gesundheitliche Beratung:

Sekretariat Gesundheitsamt
Gesundheitsamt
Telefon: 0721/ 936 – 99366
E-Mail:prostituiertenberatung@landratsamt-karlsruhe.de

Fragen zum Anmeldeverfahren:

Frau Schaarschmidt
Amt für Straßenverkehr, Ordnung und Recht
Telefon: 07 21/936 - 78590
Fax: 0721/936 - 78591
E-Mail:sandra.schaarschmidt@landratsamt-karlsruhe.de